

Schoch: Ich muss mich entschuldigen, dass ich das Wort bereits wieder ergreife. Ich will Ihre Aufmerksamkeit nicht lange in Anspruch nehmen, aber es liegt mir daran, das zu unterstreichen, was Frau Simmen bereits vor dem Votum von Herrn Uhlmann vorgetragen hat. Ich kann mir wirklich nicht vorstellen, zu welchem anderen Ergebnis die Annahme dieses Artikels 8a führen könnte als zu einem riesigen administrativen Apparat, der nichts, aber auch gar nichts bringen würde. Ich bitte Sie einfach, den Text zunächst einmal zu lesen: «Das Departement lässt verwaltungsunabhängig Abklärungen über die ökonomische Arbeitsweise der Leistungserbringer durchführen.» Schon dieser erste Satz zeigt, dass wir derartige Beschlüsse nicht fassen dürfen. Leistungserbringer sind Aerzte, Spitäler, Apotheker, Hebammen, Chiropraktoren und, und, und – Sie können das im Entwurf zum Gesetz nachlesen, den Sie ja zu Hause haben; eine ganze lange Litanei. Es ist undenkbar, die Arbeitsweise all dieser Leistungserbringer verwaltungsunabhängig zu kontrollieren. Natürlich wäre das für ein Beratungsbüro oder für eine Treuhandfirma mit beraterischen Funktionen ein wunderbarer Auftrag. Aber es darf doch nicht passieren, dass wir Geld zum Fenster hinauswerfen, ohne dass schlussendlich etwas dabei herausschaut! Und dass daraus nichts resultieren wird, das liegt auf der Hand. Davon abgesehen gibt es eine Nationalfondsstudie über dieses Problem. Sie ist im Rahmen eines Forschungsprogramms des Nationalfonds mit Millionen finanziert worden und hat zu sehr interessanten, aber nicht zu Resultaten geführt, die konkret eine Verbilligung des Gesundheitswesens zur Folge haben könnten. Das ist von der Natur der Sache her ausgeschlossen. Und damit werden – auch das hat Frau Simmen gesagt; Frau Simmen hat effektiv schon alles gesagt, aber es muss einfach nochmals erwähnt werden – zwei Partner im Gesundheitswesen, nämlich die Krankenkassen und die Patientenorganisationen, zum Schiedsrichter über die Leistungsweise eines dritten Partners, nämlich der Leistungserbringer, befördert. Das kann ja von vornherein nicht funktionieren und nicht spielen.

Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen einverstanden, aber nicht so; so ganz sicher nicht!

Ich bitte Sie deshalb dringend, den Antrag von Herrn Uhlmann abzulehnen.

Präsidentin: Wir haben gar nichts gegen Voten, Herr Schoch; wir sind ja schliesslich ein Parlament. Hie und da habe ich allerdings Angst, dass jemand an Logorrhöe erkranken könnte.

Bundesrat Cotti: Obwohl Sie nichts gegen Voten haben, gebe ich kein Votum ab.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Uhlmann

28 Stimmen
6 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

91.019

Bundesverfassung. Sprachenartikel

Constitution fédérale. Article sur les langues

Botschaft und Beschlussentwurf vom 4. März 1991 (BBI II 309)
Message et projet d'arrêté du 4 mars 1991 (FF II 301)

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Jagmetti, Berichterstatter: Nach der Europadebatte steht heute ein nationales Thema zur Diskussion. Und doch ist es eine ausgesprochen europäische Frage, die uns beschäftigt, denn bei den Sprachen sind wir noch europäischer als andere. Wir grenzen an drei verschiedene Sprachgebiete und sprechen im eigenen Land jede dieser Nachbarsprachen, die eben unsere eigenen Sprachen sind, und dazu sprechen wir noch eine vierte, und diese gleich in fünf verschiedenen Idiomen. National aber ist das Thema trotz seiner europäischen Dimension, denn die Vielfalt ist nicht ohnehin Harmonie, sondern muss von der Nation selbst gestaltet werden.

Ich habe das Wort «Wiliensnation» nicht besonders gern, denn der Zusammenhalt in unserem Staat beruht nicht blos auf einem Entscheid, den man einmal getroffen hat und beliebig wieder rufen kann. Unser Land hat über die Sprachgrenzen hinweg vieles gemeinsam. Die kleinräumige Struktur unserer Topographie hat unser Denken und unsere politische Organisation mit der starken Gewichtung der kleinen Einheiten geprägt. Die Vielfalt der Sprache passt ebenso zu diesem feingliedrigen Land wie die kulturelle Eigenart der verschiedenen Gegenden. Aber die Vielfalt gibt uns eine Aufgabe auf, deren Bewältigung den Willen zur Gemeinschaft voraussetzt. Wenn die Nation aus meiner Sicht nicht einfach durch den Willen entstanden ist, so braucht sie doch den Willen, um die Vielfalt zu einem Ganzen zu fügen. Eine Nation nicht blos durch den Willen, aber mit dem Willen zur Verständigung: So sehe ich unser Land.

Mein zweiter Ansatz ist die Sprache selbst. Sie ist Kommunikationsmittel und Kulturgut. Unter beiden Aspekten ist sie zweiseitig. Wer sich äussert, will verstanden werden und nicht den reinen Monolog unter Ausschluss des Publikums führen. Ein kultureller Beitrag wird erst zu einem solchen, wenn er von anderen wahrgenommen und in seinem Gehalt erfasst werden kann. Aus rein individualistischer Sicht lässt sich das Sprachenproblem daher nicht angehen. Das gesellschaftliche, das kollektive Element gehört zur Sprache, sonst ist sie nicht Sprache. Sprache wird als Kommunikationsmittel und als Kulturgut zu einem wesentlichen Kennzeichen der Gemeinschaft. Deutsch, Französisch, Italienisch, Romanisch gelten als Teile der Nation, wenn sie auch keine in sich geschlossenen Einheiten sind. Kennzeichen für eine Gemeinschaft aber ist – neben anderen Merkmalen – die Sprache. Das heisst nicht, dass in einem Gemeinwesen nur eine Sprache gesprochen werden soll. Das Kennzeichen kann gerade in der Mehrsprachigkeit bestehen, wie es in den drei zweisprachigen Kantonen und im dreisprachigen Kanton feststellbar ist und wie wir es als Weisensmerkmal der Schweiz empfinden.

Die Kommission hat den Vorschlag für den Sprachenartikel aufgenommen und beantragt Ihnen Eintreten. Es mag sein, dass die Auseinandersetzung mit diesem Problem nicht zu den dringenden Tagesgeschäften gehört. Die Aufgabe ist deswegen von der Sommer- auf die Herbstsession verschoben und auf die Traktandenliste des vorletzten Sessionstages gesetzt worden. Wenn die Neufassung des Sprachenartikels auch nicht von äusserster Dringlichkeit ist, so ist sie für unser nationales Selbstverständnis doch von wesentlicher Bedeutung und verdient, dass wir sie sorgfältig angehen.

Weil die Sprache Kommunikationsmittel und Kulturgut ist und nicht nur einen Absender, sondern jeweils auch einen Adressaten haben muss, weil die Sprache zudem eine Gemeinschaft kennzeichnet, hat die Kommission den kollektiven Gesichtspunkten mehr Bedeutung zugemessen als den individuellen. Das mag nicht ganz im Zug der Zeit liegen, die ausgesprochen auf Selbstverwirklichung und Eigenständigkeit des Individuums ausgerichtet ist. Die Kommission verkennt die Bedeutung der Sprache für den einzelnen aber nicht und will ihr Rechnung tragen, auch wenn das im Text äusserlich nicht so stark zum Ausdruck kommt. Aber sie will die Sprache auch als Kulturgut und als Kommunikationsmittel in einer Gemeinschaft sehen und nicht als etwas völlig Individuelles, ohne Bezug zu anderen.

Die rechtliche Problemstellung lässt sich in das Innen- und in das Außenverhältnis gliedern. Das Innenverhältnis kennzeichnet sich durch zwei Anliegen, die nach der Bundesgerichtspraxis heute beide als verfassungsrechtliche Prinzipien

anerkannt sind: das eine als Individualrecht, das andere als Grundsatz für das Gestaltungsrecht der Kantone. Die beiden Anliegen gehen allerdings nicht ganz in die gleiche Richtung, sondern sind zum Teil gegenläufig, indem jeder der Grundsätze die Grenze des anderen bildet. Es handelt sich um die Sprachenfreiheit einerseits und um das Territorialitätsprinzip anderseits.

Damit verbunden sind zwei Gesichtspunkte:

1. Die Amts- und die Schulsprache sind für ein Gebiet festzulegen und bestimmen sich damit primär nach dem Territorialitätsprinzip. Wie weit die Sprachenfreiheit dabei in Rechnung zu stellen ist, muss uns noch beschäftigen. Eine Differenzierung zwischen Amts- und Schulsprache drängt sich möglicherweise auf.

2. Die Einheit der Sprache im Sprachraum hat ein doppeltes Ziel: einerseits die Stärkung des kulturellen Selbstverständnisses und anderseits den Schutz einer bedrohten Sprache.

Zu diesem Innenverhältnis kommt das Außenverhältnis. Es ist die Verständigung über die Grenzen des Sprachraumes und die Sprachgruppen hinweg. Kommunikation und kultureller Austausch sollen nicht nur innerhalb des Sprachbereiches gepflegt werden, sondern darüber hinaus. Darin liegt ja gerade eine Stärke unseres Landes. Pflegen wir sie! Wir haben allen Grund, das zu tun, dies nicht aus Ueberheblichkeit, sondern als Beitrag zur nationalen und internationalen Verständigung. Vergessen wir dabei folgendes nicht: Zugang zur Sprache des andern ist der erste Schritt für den Zugang zur Sensibilität des andern, zu seinem Denken und zu seiner Kultur, dies in einem weitverstandenen Sinne des Wortes. Es ist nicht der ganze Zugang, aber es ist der erste Schritt dazu – und gerade das ist in einem vielsprachigen Land von entscheidender Bedeutung.

Ich möchte Ihnen nun die Vorlage in der Kommissionsfassung präsentieren. Der Präsidentin habe ich vorgeschlagen, dass wir nachher absatzweise vorgehen und damit noch Gelegenheit haben, die Einzelheiten der Formulierungen zu besprechen. Die Vorlage der Kommission stelle ich Ihnen mit den Absätzen vor, wie Sie sie hier finden, dies unter Hervorhebung der fünf Gesichtspunkte:

Die Sprachenfreiheit ist erstmals in einem Urteil von 1965 in Sachen Association de l'Ecole française gegen Regierungsrat und Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vom Bundesgericht anerkannt worden, und zwar als ungeschriebenes Freiheitsrecht der Bundesverfassung. Umschrieben wurde sie als Befugnis zum Gebrauch der Muttersprache. Das Bundesgericht erklärte, die Sprachenfreiheit sei in einem gewissen Grade Voraussetzung für die Ausübung anderer Freiheitsrechte. Als Freiheit der Aeusserung durch das gesprochene und geschriebene Wort sei sie in der Meinungsäußerungsfreiheit, mit Einschluss der Pressefreiheit, in der Kultusfreiheit, in der Vereinsfreiheit, in der Unterrichtsfreiheit usw. enthalten. Zugleich bilde sie einen Teilespekt der politischen Rechte. Als (ungeschriebenes) verfassungsmässiges Recht unterliege sie aber – so das Bundesgericht – wie alle Freiheitsrechte Beschränkungen, die statthaft seien, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhten, im öffentlichen Interesse lägen und verhältnismässig seien.

Das Bundesgericht gelangte zum Ergebnis, dass die Kantone – gestützt auf Artikel 116 der Bundesverfassung in der heutigen Fassung – die Unterrichtssprachen für die Privatschulen festlegen und vorschreiben könnten; Schüler müssten nach Ablauf einer bestimmten Frist in der Lage sein, dem Unterricht in der Landessprache zu folgen, und hätten dann in eine Schule überzutreten, die den Unterricht in der Landessprache erteile. Das ergab sich nicht notwendigerweise aus Artikel 116 BV, war aber mit dieser Verfassungsbestimmung vereinbar.

Die Grundkonzeption fand ihre Bestätigung im Urteil über den Schulbesuch in St. Martin, Lugnez, in dem festgehalten wurde, dass eine kleine, grossmehrheitlich deutschsprachige Gemeinde nicht gehalten sei, eine romanischsprachige Schule zu führen oder das Schulgeld für den Besuch der Schule in einer romanischsprachigen Gemeinde zu übernehmen. Französisch als einzige Gerichtssprache eines Bezirks festzulegen, verstösst nach Auffassung des Bundesgerichtes

im Saanebezirk nicht gegen die Sprachenfreiheit, auch wenn es sich dabei um einen Grenzfall handelte. Nicht die Sprachenfreiheit, sondern der Anspruch auf rechtliches Gehör stand zur Diskussion, als ein kantonales Gericht sich weigerte, ein Urteil in englischer Sprache auszufertigen. Das Bundesgericht sah darin keine Verletzung von Artikel 4 der Bundesverfassung.

Sie finden im Vorschlag der Kommissionsmehrheit keine Garantie der Sprachenfreiheit. Darin weicht der Vorschlag vom Text des Bundesrates ab. Dazu drei Hinweise:

1. Die stillschweigende Anerkennung nimmt der Garantie nicht ihre Bedeutung. Die persönliche Freiheit ist international ausdrücklich und national stillschweigend gewährleistet. Man mag die Sprachenfreiheit als Teil der persönlichen Freiheit bezeichnen. Die Kommissionsmehrheit gelangte zur Auffassung, dass sich ein Rechtsetzungsbedarf bei der Sprachenfreiheit so wenig wie bei der persönlichen Freiheit ergebe. Wir hätten die persönliche Freiheit nicht in Frage gestellt, indem wir sie nicht in die Verfassung aufnahmen, und könnten die Sprachenfreiheit ebenso weiterhin als stillschweigend gewährleistetes Verfassungsrecht betrachten. Wenn Ihnen die Kommissionsmehrheit keine Aufnahme einer Bestimmung über die Sprachenfreiheit vorschlägt – das möchte ich deutlich festhalten –, will sie damit die Sprachenfreiheit keineswegs abschaffen, sondern sie in ihrem heutigen Gehalt als ungeschriebenes Verfassungsrecht aufrechterhalten.

Ob geschrieben oder ungeschrieben ist die Sprachenfreiheit kein unbegrenztes Recht, sondern unterliegt den gleichen Grenzen, die für andere Freiheitsrechte auch gelten. Sie kann also auf gesetzlicher Grundlage im öffentlichen Interesse und bei Wahrung der Verhältnismässigkeit beschränkt werden.

2. Ein weiterer Gesichtspunkt, der die Kommissionsmehrheit beim Verzicht auf die ausdrückliche Verankerung der Sprachenfreiheit in der Bundesverfassung geleitet hat, war der Umstand, dass diese Freiheit in ihrer Tragweite über die Landessprachen und erst recht über die Amtssprachen hinausgeht. Das Bundesgericht spricht ja von der «freien Verwendung der Muttersprache», die auch Englisch, Arabisch usw. sein kann. Müsste nicht die Verwendung jeder – also auch der freigewählten – Sprache dann noch ausdrücklich gewährleistet werden? Wenn wir nun die Sprachenfreiheit im Zusammenhang mit den Landessprachen ordnen, wie es der Entwurf des Bundesrates vorsieht, schränken wir sie eigentlich ein und geben ihr die Tragweite eines Aspektes unserer vier Landessprachen – während sie eine weiter gehende Bedeutung hat.

3. Wenn wir die Sprachenfreiheit in Artikel 116 oder in einem beigefügten Artikel in die Verfassung aufnehmen, stände sie systematisch völlig ausserhalb des Grundrechtskataloges, der im ersten Teil der Verfassung verankert ist. Wenn wir sie unter verschiedenen Bestimmungen, gleichsam unter Varia, am Schluss der Verfassung noch aufzunehmen, würden wir sie von den andern Freiheitsrechten trennen, obwohl sie mit ihnen ein Ganzes bildet.

Das waren die Gründe, weshalb Ihnen die Kommissionsmehrheit vorschlägt, die Sprachenfreiheit als ungeschriebenes Verfassungsrecht beizubehalten. Sie will sie nicht aufheben; sie will sie so gewährleistet sehen, wie sie es bisher war.

Der Absatz 2 gilt der Vielsprachigkeit des Landes. Die Viersprachigkeit des Landes gehört zum Selbstverständnis der Schweiz.

Ich möchte Sie dabei auf einen Umstand hinweisen: Sie finden im ganzen Kommissionsentwurf – genau gleich wie im Entwurf des Bundesrates – ein Wort nicht, nämlich das Wort «Minderheit». Das ist weder Versehen noch Zufall. Die Sprachgruppen sind unterschiedlich gross; die Verhältnisse variieren noch, je nachdem, ob wir die schweizerische oder die Gesamtbevölkerung des Landes betrachten. Aber auch wenn eine Sprache von einer Minderheit nach Zahlen gesprochen wird, so sehen wir darin keine Minderheit nach Gewicht, sondern wir suchen unter den Sprachgruppen die Partnerschaft. Eine Partnerschaft unter Ungleichen – zweifellos –, unter ungleich Grossen, aber eine Partnerschaft, bei der nicht die Mehrheit gewissermassen wohlgefällig aus ihrem Füllhorn der Minderheit noch etwas zugesteht, sondern eine Partnerschaft, an der jeder als vollberechtigtes Mitglied teilnimmt.

Das wollten wir zum Ausdruck bringen, indem wir auf das Stichwort «Minderheit» verzichtet haben, genau gleich wie es der Bundesrat auch nicht verwendet hat. Wir wünschen in der Schweiz ein Gleichgewicht in der Partnerschaft – nicht einen Minderheitenenschutz, sondern Partnerschaft.

Der Absatz 3 gilt dem Territorialitätsprinzip. Lassen Sie mich auch hier die Bundesgerichtspraxis zitieren, weil sie für das Verständnis dieses Absatzes von Bedeutung ist. Das Bundesgericht hat den Grundsatz dahin umschrieben, dass im Interesse des Sprachfriedens die überlieferten Grenzen der Sprachgebiete und der Sprachinseln nicht – jedenfalls nicht bewusst – verschoben werden sollen.

Ausgangspunkt ist also die Grundidee, dass in einem Gebiet primär eine Sprache gesprochen wird und dass diese Sprache zum Selbstverständnis des betreffenden Gebietes gehört. «Gebiet» kann hier Kanton sein, es kann Teil eines Kantons sein, es kann eine Gegend sein. Das wollten wir in diesem Zusammenhang zum Ausdruck bringen. Die Kommission hat das denn auch entsprechend umschrieben.

Ich möchte Ihnen dazu das Ergebnis der Kommissionsberatungen sehr knapp zusammengefasst präsentieren:

Wir haben ursprünglich eine Abwägung zwischen individuellem Entscheid und Gemeinschaftsregel für ein Sprachgebiet in Erwägung gezogen und dabei den Gemeinschaftsgedanken an den Anfang gestellt. Deshalb sind wir davon ausgegangen, dass die Sprachen Gebieten zugeordnet werden.

In der öffentlichen Diskussion ist an unserem Vorschlag insfern Kritik geübt worden, als es nicht heisst: «Bund und Kantone sorgen für die Erhaltung und Förderung der Landessprachen», sondern nur «die Kantone». Ich möchte Sie aber auf den letzten Satz des Absatzes hinweisen, wonach der Bund den Kantonen Unterstützung leistet. Das war der Sinn dieser Umstellung.

Wir waren in der Kommission der Auffassung, der Bund habe den Kantonen nichts zu befehlen, er habe nicht in die Lage innerhalb der Kantone einzutreten. Das war auch nicht die Absicht des Bundesrates; das müssen wir deutlich festhalten. Wir wollten einfach den Text in Uebereinstimmung mit den Absichten bringen, die sowohl beim Bundesrat wie in der Kommission vorherrschen. Es ist die Sache und die Verantwortung der Kantone, für die Förderung der Landessprachen in ihren Verbreitungsgebieten zu sorgen und Massnahmen zum Schutz der Landessprachen, die in einem Gebiet bedroht sind, zu treffen. Die Rolle des Bundes ist die Rolle des Unterstützenden, nicht des Anordnenden. Damit behalten die Kantone ihre Verantwortung, eine sehr wichtige Aufgabe, die sie wohl am besten in der Nähe der Bürger lösen können.

Das war die Grundidee, die in diesem Zusammenhang zum Ausdruck kommen sollte. Wenn wir gesagt haben: «Sie treffen besondere Massnahmen zum Schutz der Landessprachen, die in einem bestimmten Gebiet bedroht sind», so meinen wir damit nicht, dass die Gemeinde Martigny die rätoromanische Sprache zu fördern habe, sondern wir meinen, dass diese Verbreitungsgebiete den Ansatzpunkt dazu bilden; der kantonale Bezug ist in dieser Hinsicht gewiss der vernünftigere als der über die Sprachgrenze hinausreichende.

Ich komme zum Absatz 4 – der Verständigung unter den Sprachgemeinschaften –, dem meines Erachtens die zentrale Bedeutung zukommt. Ich hätte diese Verständigung sogar lieber nach vorn gerückt, bin aber in der Kommission unterlegen. Das ändert jedoch nichts an der Bedeutung der Verständigung. Hier handeln Bund und Kantone gemeinsam; sie fördern sie – der Bund im Rahmen seiner Tätigkeiten. Es ist in diesem Zusammenhang vor allem auf die Bedeutung der Medien hinzuweisen; es ist auf die Bedeutung der beiden Bundeshochschulen hinzuweisen, wie ich bei dieser Gelegenheit auch betonen möchte; es ist auf die gesamte Tätigkeit des Bundes hinzuweisen, die dieser Vielfalt und der Verständigung Rechnung zu tragen hat. Verständigung über die Grenzen des Sprachraumes hinaus – ich wiederhole es – ist ein zentrales Anliegen der Schweiz; sie macht auch eine Stärke unserer Nation aus, die wir nicht ausspielen, die wir aber pflegen sollen.

Erlauben Sie mir noch, im Zusammenhang mit der Verständigung auf zwei Fragen besonders hinzuweisen: auf das

Schweizerdeutsche und auf das Englische. Die Verwendung des Schweizerdeutschen hat zugenommen; zugleich ist die Pflege des Schweizerdeutschen vernachlässigt worden, indem die Sprache in Grammatik und Wortschatz Einbrüche erlitten hat.

Wer unterscheidet noch zwischen «zwe Manne, zwe Fraue und zwei Chind»? – ich meine grammatisch. Im Wortschatz hat die hochdeutsche Sprache von ARD und ZDF Eingang ins Schweizerdeutsche gefunden. Anreicherung durch Gassenjargon geht am Anliegen vorbei. Das ist nicht mehr Pflege des eigenen Kulturgutes.

Ich weiss: Wer eine romanische Sprache spricht, kann dem Schweizerdeutschen nichts abgewinnen. Aber ich darf doch unsere Westschweizer und Tessiner Mitbürger darauf hinweisen: Es ist die gesprochene Sprache, nicht die niedere Sprache. Die Verständigung erfolgt so. Und es liegt in der Verständigung im Schweizerdeutschen kein Ausweichen von der Kultur in eine Subkultur, sondern eine Pflege der eigenen Kultur. Das Schweizerdeutsche gehört dazu. Aber die Verwendung muss klar definiert werden. Unterrichtssprache kann das Schweizerdeutsche höchstens in den ersten Klassen sein, und auch dort nur teilweise. Ich muss gelegentlich meine Studenten anweisen, sich bei Referaten oder sogar in Prüfungen der hochdeutschen Sprache zu bedienen. Und offenbar gehe ich so weit, dass einzelne annehmen, ich spreche nur Hochdeutsch, denn ich werde gelegentlich von Deutschschweizer Studenten in der Pause auf Hochdeutsch angesprochen. Ich bin der Meinung, dass wir das durchaus so pflegen können, einerseits die Hochsprache und andererseits die eigene Sprache in der unmittelbaren Kommunikation. Es steht der Pflege beider Sprachen nichts im Weg.

Das Gespräch über die Sprachgrenzen und über die Sprachgruppen hinaus muss hochdeutsch geführt werden. Das ist völlig klar. Und von mir aus gesehen müsste das Hochdeutsche auch in unseren deutschschweizerischen Medien mehr gepflegt werden. Allerdings hat mir der Fernsehdirektor erklärt, die Pflege des Schweizerdeutschen erleichtere nicht nur die Kommunikation, es liege darin auch ein Teil der Wahrung unserer Eigenständigkeit; denn wenn am Deutschschweizer Fernsehen nur noch Hochdeutsch gesprochen werde, werde noch mehr auf ZDF, ARD und andere Sender ausgewichen. Das ist für mich nicht völlig überzeugend. Ich glaube durchaus, dass wir in den Medien – schon wegen der Verständigung über die Sprachgruppen hinweg – mehr hochdeutsch sprechen müssen, aber ich bitte die Westschweizer und die Tessiner, Verständnis dafür zu haben, dass die Deutschschweizer im Schweizerdeutschen nicht die niedere Sprache, sondern eine gesprochene Sprache sehen.

Noch eine Bemerkung zum Englischen: Englisch wurde zur Lingua franca in der Wissenschaft und auch in der Politik. Die ETH hat ihren letztjährigen Forschungsbericht ausschliesslich in englischer Sprache veröffentlicht. Wer sich weigerte mitzutun, wurde einfach weggelassen. Ich will darüber hier nicht richten, sondern habe das an zuständiger Stelle getan. Aber es ist so, dass vor allem in den Naturwissenschaften und in den technischen Wissenschaften das Englische die Kommunikationssprache ist.

Eine zweite Erfahrung war jene im Eta-Parlamentarierausschuss, wo ausschliesslich englisch und zum Teil noch deutsch gesprochen wurde, leider nicht französisch. Das wird sich im EWR ändern, aber es ist völlig klar, dass wir auch auf der politischen Ebene mit dem Englischen gefordert sind und uns daran gewöhnen müssen, dass wir trotz der Vielsprachigkeit unseres Landes noch eine zusätzliche Sprache in unsere Kommunikation einzubeziehen haben. Verständigung nach Absatz 4 ist aber nicht Verwendung des Englischen in der Kommunikation – und wir wollen nicht in englischer Sprache den angeblichen «Röstigraben» überbrücken. Wenn grosse Schweizer Firmen das an ihren Geschäftsleitungssitzungen tun, ist das ihre Sache, aber es ist nicht Sache des Gemeinwesens, eine Tendenz in diese Richtung zu fördern. Ich wiederhole es: Der Zugang zur Sprache des anderen ist der erste Schritt zur Sensibilität und zum Denken des anderen. Das sollten wir pflegen – und zwar nicht durch Ausweichen auf eine weitere Sprache.

Ich schliesse mit Absatz 5 – den Amtssprachen –, wo Sie feststellen, dass wir das Deutsche, das Französische, das Italienische und nun verstärkt das Rätoromanische einbeziehen wollen. Damit kein Missverständnis besteht, möchte ich Ihnen auch hier noch die Zusammenfassung dessen vorlesen, was die Kommission darunter verstanden hat:

«1. Was unter Rätoromanisch zu verstehen ist, bestimmt der Kanton Graubünden. Wir optieren mit dieser Bestimmung weder für Surselvisch noch Ladinisch und auch nicht für Romsdalsch Grischun, sondern dieser Entscheid wird vom Kanton Graubünden getroffen.

2. Im letzten Satz von Absatz 5 sind die Publikationen eingeschlossen.

3. Im ganzen wird – was die Publikationen und Uebersetzungen betrifft – eine Konzentration auf das Wesentliche angestrebt, und vor der Handhabung dieser Bestimmung und vor dem Erlass dieses Gesetzes ist der Kanton Graubünden anzuhören.»

Wir haben diese Bestimmung in diesem Sinne verstanden.

Ich bitte Sie namens der Kommission, auf die Vorlage einzutreten. Ich bitte Sie, der Kommission in ihrer Grundidee zu folgen, dass die Sprachgemeinschaften im Vordergrund stehen und dass es uns darum geht, über die Grenzen der Sprachgruppen hinweg die Verständigung innerhalb des Landes zu pflegen und zu fördern. Darin liegt ein nationales Selbstverständnis. Wir sollten es in diesem Artikel 116 BV bekunden.

M. Cavadini Jean: Fallait-il vraiment un nouvel article constitutionnel sur les langues? Le doute n'est pas inopportun, mais il est tardif. On se rappellera pourtant avec profit l'origine de la disposition que nous abordons aujourd'hui. Une motion du Conseil national émanant des députés des Grisons demandait en 1985 le renforcement du statut de la quatrième langue nationale. Le Conseil des Etats avait approuvé cette proposition. Le Conseil fédéral voulut l'élargir et proposa une refonte complète de l'article 116 qui, dans sa version actuelle, n'a qu'un caractère déclaratif et ne permet aucune action dans le domaine linguistique. Le texte dispose simplement que la Confédération doit prendre en compte l'existence de quatre langues nationales et respecter la langue officielle de ses interlocuteurs lorsqu'elle s'adresse aux cantons, aux communes et à leurs citoyens – cet article est d'ailleurs placé dans le chapitre sur les autorités fédérales dans notre constitution et il n'est pas attributif de tâches.

Nous ne développerons pas le thème de l'importance de la langue tant il a été rebattu et tant nous sommes tous persuadés qu'il convient de prendre, vis-à-vis de la langue, les plus grandes précautions. Aujourd'hui, donc, les cantons demeurent souverains pour fixer sur leur territoire la langue officielle et pour définir les rapports entre deux langues s'il s'agit de cantons bilingues. Il leur appartient également de défendre leur langue et d'en assurer la diffusion.

Le rapport demandé par le Département fédéral de l'intérieur et déposé en août 1989 rappelle opportunément, à sa page 151, que «le principe de territorialité permet aux cantons, sous certaines conditions, d'empêter sur la liberté individuelle de la langue afin de sauvegarder l'étendue et l'homogénéité des territoires linguistiques traditionnels» et que «les cantons ont non seulement le droit mais le devoir d'assurer la garantie du maintien des langues et l'interdiction de répression, ainsi que d'assurer le respect des langues nationales sur leur territoire». Ils n'ont pas le droit de prendre des dispositions pour déplacer sciemment les frontières linguistiques, et ce n'est pas toujours un aspect théorique. Dès lors, que doit-il se passer lorsque le romanche est menacé? – c'est, officiellement, la première question qui nous est posée – et d'abord, quel romanche? On sait qu'il existe au moins cinq parlars différents qui sont le moyen d'expression de 35 000 personnes environ. En 1982, on a voulu tenter de définir un romanche commun qui serait le trait d'union marqué de nos compatriotes grisons. L'entreprise n'a réussi qu'à moitié, et encore cette moitié-là se révèle-t-elle bien faible et parfois discutable. Nous croyons donc que le salut du romanche doit d'abord venir du canton des Grisons, de par sa volonté et l'amour qu'il porte à sa langue. Que la Confédération puisse apporter une aide maté-

rielle, cela nous semble normal et nous nous en réjouissons, car toute langue qui meurt – car les langues aussi peuvent mourir – est un appauvrissement pour l'ensemble de la collectivité. Mais, de grâce, qu'on ne menace pas le fragile équilibre linguistique de notre pays par des mesures inappropriées ou disproportionnées, qu'on renonce à un remède qui serait pire que le mal! La Suisse n'a pas été épargnée par les conflits sociaux ni par les guerres de religion. Elle a pu, en revanche, éviter les affrontements linguistiques et nous souhaitons ardemment qu'il en aille encore ainsi.

Le nouvel article 116, initialement, visait trois objectifs, dont deux ont notre approbation. Il voulait tout d'abord encourager la compréhension entre les communautés linguistiques, soutenir ensuite les cantons dans leur effort de sauvegarde des langues nationales, et enfin sauvegarder les quatre langues nationales dans leur territoire de diffusion. A notre avis, comme à celui de votre commission, il convient d'établir et de confirmer le principe de la territorialité des langues qui découle non pas tant de l'article 116 de la constitution que nous avons cité que de la souveraineté des cantons dans le domaine linguistique en l'absence de réglementation fédérale. Il consacre le droit d'un canton de fixer la ou les langues officielles en usage sur son territoire. Cette règle concerne avant tout, on l'a dit, le domaine public – ce peut être la langue d'enseignement – et les relations avec les autorités, mais ses effets se font sentir dans la société, y compris dans la sphère privée de chaque individu. La langue est un facteur décisif de l'identité cantonale et définit par conséquent le rattachement à l'une ou à l'autre des grandes cultures européennes qui nous entourent.

Le principe de territorialité des langues a joué un rôle majeur face au brassage de populations qui a commencé au XIXe siècle et a permis une stabilité remarquable des frontières linguistiques et un rapport numérique à peu près constant entre les différentes communautés. Cette stabilité a été obtenue par l'assimilation, souvent rapide, des migrants suisses ou étrangers à la langue du canton dans lequel ils se sont établis. Le principe de la territorialité des langues est donc un facteur essentiel de la paix linguistique.

Le droit individuel à la langue est évident. Comme l'a rappelé le président, le Tribunal fédéral a parlé d'un droit constitutionnel implicite. Nous souscrivons à cette approche, mais cette interprétation ne doit pas garantir le droit de tout individu à faire usage de sa langue maternelle ou de la langue de son choix dans ses rapports avec l'Etat. Dans ses rapports individuels, le droit à la langue doit être rappelé et souligné: chaque individu a le droit de parler la langue de son choix – il s'agit d'un droit qui découle de la personne humaine et qui relève de la liberté personnelle et non pas d'un article linguistique. Dans la sphère publique, la langue officielle l'emporte. Enfin, la liberté de la langue revêt une certaine ambiguïté. Envisage-t-on de protéger l'une des quatre langues nationales ou toute autre langue étrangère?

Donc, les deux premiers objectifs évoqués précédemment ont notre approbation, qu'il s'agisse de l'encouragement de la compréhension entre communautés linguistiques et du soutien des cantons dans leurs efforts de sauvegarde des langues nationales menacées. En revanche, la sauvegarde des quatre langues nationales dans leur territoire de diffusion posait plus de problèmes qu'elle n'en résolvait et ne nous convainquait guère. On ne saurait faire une politique culturelle de l'extérieur et contribuer au bonheur des gens malgré eux. On voit mal comment la Confédération pourrait contraindre un canton ou les communes grisonnes à une défense plus énergique du romanche s'ils n'en ont plus le goût ou s'ils n'en ressentent plus la nécessité. On pourrait aller jusqu'à une forme d'acharnement thérapeutique, en dépit des sentiments du patient. De cela, nous ne voulons pas! On ne défend pas une langue malgré elle et en dehors de sa population, c'est donc aux cantons qu'il appartient de promouvoir cette politique sur leur territoire de diffusion. Il n'y a même pas besoin de le spécifier puisque cette compétence relève de la souveraineté linguistique rappelée plus haut.

Nous sommes heureux que la commission et le Conseil fédéral soient tombés d'accord sur une formulation qui évite les

principaux écueils décrits et qui n'étaient pas tous théoriques. A l'image de la vie, les langues évoluent, leur dynamique peut varier, selon les modes et les temps, mais certaines constantes demeurent. Nous devons tout mettre en oeuvre pour que notre pays ne voie pas l'incompréhension linguistique s'accroître au point que le recours à une langue véhiculaire ne finisse par s'imposer. Or, la science, le sport et certains milieux économiques ont parfois la tentation d'anticiper sur une issue qu'ils croient inéluctable. On utilise l'anglais sous prétexte ou en raison de l'incapacité croissante que beaucoup éprouvent à bien se comprendre. On accuse l'école de ne pas consacrer un temps suffisant à l'étude des langues, même si dans les programmes scolaires les langues prennent enfin de compte près du 40 pour cent du temps d'enseignement. Une politique des langues est très délicate à définir. Il est difficile, pour ne pas dire impossible, de préconiser à la fois la protection des frontières linguistiques et la promotion du bilinguisme, dont le rapport du Conseil fédéral rappelle opportunément qu'il a toujours marqué la fin de la langue la plus faible. Dans une telle approche, on discerne à terme la mort programmée de la langue minoritaire.

La force de notre pays a résidé dans le respect de la langue ou des langues pratiquées dans les différents cantons. D'ailleurs, le Conseil fédéral le dit dans son message: «L'usage et l'évolution de la langue sont des processus naturels, vouloir les influencer ou même les diriger par le biais d'interventions exige réflexion et réserve.» Nous sommes bien d'accord sur ce point. Tout au plus, devrions-nous savoir quelle langue nous parlons. Pour les francophones, la réponse semble claire. Pour les italophones également, même si un dialecte, légèrement faiblissant, lie encore de très nombreux Tessinois entre eux. Pour les Romanches, la réponse est quintuple, mais n'affecte qu'une minorité qui a droit à tout notre respect. Pour les Suisses alémaniques, l'évidence n'éclate pas. Nous dirons même que deux langues différentes cohabitent, avec leurs emplois de moins en moins distincts.

En fait, le seul problème linguistique de notre pays naît d'une utilisation croissante, incontrôlée parce qu'incontrôlable, d'un dialecte qui se dresse dans le champ clos de nos langues nationales. Que ce soient dans les parlements cantonaux, les médias, à l'école ou par le biais de la publicité, l'emploi du dialecte s'impose et ne représente plus la langue que les autres Suisses veulent apprendre. Nous n'avons aucun jugement à formuler, le droit au dialecte est sacré. Mais nous devons simplement demander que l'allemand que nous aspirons à comprendre, dans nos relations nationales, soit bien celui que chacun a tenté d'apprendre. Souvent, tel n'est plus le cas, on le sait, mais on le tait.

Le message du Conseil fédéral est le reflet trop discret de cette question et se résigne à prendre en compte ce qui pourrait devenir un problème politique majeur. Et cela, même un article constitutionnel est impuissant à le masquer et à le juguler.

En effet, pour conclure, voyons un peu le paradoxe: un article constitutionnel pourrait protéger et sauver le romanche, mais il ne saurait intervenir sur l'allemand. Les proportions sont pittoresques et le paradoxe n'est pas qu'apparent.

Caveity: Als Rätoromane fühle ich mich durch die heutige Vorlage besonders angesprochen. Denn Ausgangspunkt für die heutige Revision von Artikel 116 BV war bekanntlich eine von allen Bündner Nationalräten unterzeichnete Motion, die vor dem Hintergrund des gefährdeten Romanischen vor allem eine stärkere Stellung der vierten Nationalsprache zum Ziele hatte.

Ich kann und will hier nicht im Namen aller Rätoromanen sprechen. Dazu habe ich weder genügende sachliche noch fachliche Kompetenz. Generell habe ich den Eindruck, dass der Bundesrat mit sehr viel Wohlwollen gegenüber den sprachlichen Minderheiten an die Revision von Artikel 116 BV gegangen ist. In der Kommission habe ich das gleiche Wohlwollen auch von allen Kolleginnen und Kollegen gespürt. Als Rätoromane möchte ich hier in aller Form dafür danken.

Für die beabsichtigte Stärkung des Rätoromanischen schafft die Vorlage jene Voraussetzungen, die von einem Verfassungsartikel, der in einer föderalistischen Schweiz alle Lan-

gessprachen betrifft, realistischerweise erwartet werden können. Aus meiner Sicht war die Hauptfrage, die sich dem Bundesrat und der Kommission stellte, jene nach der künftigen Rollenverteilung zwischen Bund und Kantonen bei der Erhaltung und Förderung der Landessprachen. Soll an der grundsätzlichen kantonalen Bildungs- und Sprachenhoheit festgehalten werden? Oder soll der Bund als gleichberechtigter und gleichverpflichteter Partner der Kantone in der Bundesverfassung festgeschrieben werden?

Der Bundesrat hatte sich in seiner Vorlage für die Mitkompetenz des Bundes entschieden, die Kommission für die Kompetenz der Kantone mit bloss unterstützender subsidiärer Funktion des Bundes, wobei an eine wirtschaftliche Unterstützung gedacht wurde.

Persönlich stimme ich aus Gründen des Föderalismus und der Subsidiarität und im Vertrauen auf den Kanton der Kommissionslösung zu. Ich möchte aber nicht verschweigen, dass ein Teil der Rätoromanen anderer Meinung ist. Dies ebenfalls aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus der Überlegung, dass die Anerkennung einer Landessprache auch die Verpflichtung mit sich bringe, für deren Erhaltung zu sorgen, nicht nur materiell.

Mit Recht wurde in der Kommission vor allem von Vertretern der französischen Sprache dieser Meinung entgegengehalten – Herr Cavadini hat sich eben in der gleichen Richtung geäußert –, man müsste eine Sonderbestimmung schaffen, wenn man eine Sonderlösung für das bedrohte Rätoromanisch anstreben würde. Dies wurde von der rätoromanischen Bewegung nicht gutgeheissen, weil man sich nicht in ein sprachliches Ghetto begeben möchte.

Ein zweiter wichtiger Punkt der Vorlage ist aus meiner Sicht die Festschreibung eines moderaten Territorialitätsprinzips, wonach die Kantone für die Erhaltung und Förderung der Landessprachen in ihren Verbreitungsgebieten zu sorgen haben. Moderat erscheint mir diese Bestimmung deshalb, weil es in der Kompetenz der Kantone liegt, die Verbreitungsgebiete der Landessprachen zu umschreiben. Eine Bestimmung des Territoriums einer Landessprache durch den Bund beispielsweise wäre für mich völlig unvorstellbar.

Da nach geltender Sprachregelung mit den Kantonen auch die Gemeinden mit eingeschlossen sind, wird eine einvernehmliche Lösung von unten nach oben anzustreben sein, wobei im Sinne der Demokratie einer gewissen Dynamik und Bewegung nicht von vornherein jede Berechtigung abgesprochen werden soll und kann.

Ein weiterer Punkt von besonderer Bedeutung für uns Rätoromanen ist die erstmalige Anerkennung des Rätoromanischen als Amtssprache des Bundes im Verkehr mit uns. Wichtig ist hier das Prinzip; dafür sind wir besonders dankbar. Im Detail gibt es viele Einzelfragen, die richtigerweise im Gesetz zu regeln sind und nicht in der Bundesverfassung.

Nach der Meinung der Kommission – Sie haben den Präsidenten gehört – soll auch hier der Kanton eine entscheidende Rolle spielen, so bei der Frage, welche Erlasse ins Rätoromanische übersetzt werden sollen und in welche Idiome. Hier spielt dann auch die Frage – Herr Jagmetti hat darauf hingewiesen – des Romontsch Grischun als neugeschaffener Einheitsschriftsprache hinein.

Ich will zu dieser umstrittenen Frage nicht im einzelnen Stellung nehmen und meine Meinung sozusagen als die Meinung der Rätoromanen bekanntgeben. Hier nur ein Wort zur allgemeinen Situierung: Beim Romontsch Grischun geht es lediglich um die geschriebene Sprache; in der Regel vor allem dort, wo die Rätoromanen aller fünf Idiome gemeinsam angesprochen werden sollen. Daneben sollen alle bestehenden fünf rätoromanischen Schriftsprachen weiterhin bestehen und in der Schule gelehrt werden.

Diese Vielfalt ist gleichzeitig Reichtum und Schwierigkeit. Die Frage, die gutgläubig kontrovers diskutiert werden kann, ist: Gefährdet das Romontsch Grischun die fünf bestehenden Schriftsprachen und damit langfristig das Rätoromanische überhaupt? Oder bringt es durch vermehrten Einsatz im öffentlichen Leben einen Aufschwung?

Nochmals das Positive, das Sie als Aussenstehende nicht übersehen sollten: Die ganze Problematik besteht nur im Hin-

blick auf die geschriebene Sprache. Beim Sprechen – und dafür ist die Sprache in erster Linie da – verstehen wir uns in allen fünf rätoromanischen Idiomen ganz gut und ohne Schwierigkeiten.

Ein letzter Punkt, den ich aus meiner Sicht als sehr positiv qualifizieren möchte, ist die von Bund und Kantonen zu fördernde Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften. Hier liegt ein grosses Potential für eine Verstärkung des Gemeinschaftsgefühls, was gerade im Hinblick auf ein Näherrücken an Europa von besonderer Bedeutung ist.

Resumau vulessel engraziar agl Cussegli federal ed a nossa cummissiun per la bunaveglia demussada enviers las minoritads, en special enviers nus Romontschs. Im maun public sa buca garantir in survivor da nies lungatg. El sa mo scaffir las premissas persuenter. Quellas ein cheutras dadas. Ei vala denton il plaid da Ramun Vieli: «In pievel viva sch'el vul viver.» M. Cavadini vient de le dire dans sa langue: une langue vit, si elle veut vivre.

Quello rimane nelle mani di giascuno di noi. Grazie!

On. Salvioni: L'esame dell'articolo 116 è partito da alcuni atti parlamentari inoltrati dai deputati grigionesi, i quali avevano e hanno un problema molto particolare. Il Consiglio federale giustamente ha esteso l'esame ai problemi che gravano non solo sulla lingua romancia ma anche sulle altre due lingue minoritarie in Svizzera che sono l'italiano e il francese.

Il collega Cavadini Jean ha già ampiamente esposto le motivazioni che hanno indotto la commissione a scostarsi dal progetto del Consiglio federale ed a ridurre quelle che erano le intenzioni iniziali. Il Consiglio federale intendeva con la sua proposta rafforzare le lingue minoritarie. Tuttavia, la commissione ha ritenuto che l'inserimento della libertà di lingua in realtà favorisse la lingua che oggi è maggioritaria, perché questa lingua maggioritaria avrebbe avuto una possibilità protetta dalla Costituzione federale di insediarsi nei territori delle lingue minoritarie.

Ed è la ragione per la quale la commissione ha ritenuto di lasciare le cose da questo punto di vista allo stato attuale e di riconoscere semplicemente l'esistenza del diritto alla libertà di lingua non scritto nella Costituzione.

I Cantoni sono – secondo la commissione – meglio attrezzati per difendere la lingua del loro territorio o per risolvere i problemi dei territori bilingui, e si è ritenuto che non fosse necessario far intervenire la Confederazione per dare un aiuto a quei Cantoni che non fossero in grado di difendere la propria lingua. Giustamente il collega Cavadini Jean ha detto: Se una lingua non ha la forza di difendere se stessa, non è certo con le grucce dell'intervento federale che questa lingua potrà salvarsi.

L'importante capoverso di questo articolo invece è quello dell'incoraggiamento, della promozione e della comprensione tra le collettività linguistiche, perché questo è il problema svizzero. La commissione tuttavia ha tolto la seconda parte di questo capoverso che prevedeva anche che la Confederazione ed i Cantoni promuovessero la presenza delle quattro lingue nazionali in tutta la Svizzera, perché questa seconda parte del quarto capoverso avrebbe determinato soprattutto l'apertura di scuole svizzero-tedesche nel Cantone Ticino o nella Svizzera francese, e molto meno invece, perché non ne esiste la necessità reale, l'apertura di scuole di lingua italiana o di lingua francese nella Svizzera tedesca – il che avrebbe ancora favorito la lingua maggioritaria. Noi dobbiamo – a mio giudizio – partire dalla realtà, e la realtà è quella di rapporti di forza ben precisi, di una maggioranza della lingua tedesca, di una minoranza della lingua francese e di una minoranza ancora più pronunciata della lingua italiana, per non parlare del problema del romanzo.

Sinora le difficoltà sono state rimosse, e bisogna pur dirlo una volta, grazie soprattutto alla flessibilità di coloro che parlano le lingue minoritarie, perché i deputati che provengono dal Cantone Ticino, dalla regione di lingua italiana e i deputati che provengono dalla regione di lingua francese si sono meglio adattati a comprendere e a parlare il tedesco che non viceversa. E forse anche un veicolo per questa comprensione è stato il servizio militare, dove notoriamente i ticinesi imparano con

grande rapidità – purtroppo, devo dire – lo svizzero tedesco, non il buon tedesco.

Questo è uno dei due ostacoli che in Svizzera si oppongono alla diffusione di un bilinguismo nazionale o di un trilinguismo nazionale, cioè francese e italiano accanto al tedesco. Il fatto è che lo Svizzero tedesco di regola è bilingue, avendo già un dialetto svizzero tedesco e poi dovendo imparare il buon tedesco. E se deve scegliere una terza lingua, lo Svizzero tedesco di regola sceglie l'inglese per ragioni puramente economiche, perché l'inglese promette maggiori possibilità di inserimento nel mondo economico che non per esempio la lingua italiana o la lingua francese. E quindi diventa estremamente difficile di poter arrivare a un trilinguismo nazionale – obiettivo che per conto mio è pura teoria e utopia.

Non voglio qui giungere al paradosso di chi dice che la Svizzera può funzionare bene perché le tre parti non si comprendono. È certamente un paradosso che tuttavia, magari in qualche occasione, ha avuto qualche fondamento di verità. In realtà quello che a mio giudizio dovrebbe essere corretto, pur prendendo atto del fatto che esiste questa realtà del dialetto svizzero tedesco, è che alla televisione ad esempio, quando si fanno dibattiti di politica nazionale o internazionale, si parli il buon tedesco, perché noi a scuola abbiamo imparato il buon tedesco, e non capisco per quale motivo una emittente nazionale debba usare un dialetto che a noi risulta di difficile comprensione.

La realtà – sono le risposte che dà la televisione svizzera tedesca – è che, se si parla il buon tedesco, la maggioranza degli spettatori svizzero-tedeschi si disinteressano della trasmissione. Ma questo non è un buon motivo.

Io vorrei ricordare qui che in generale la radio e la televisione sono dei potenti mezzi di trasmissione di conoscenze e di lingue. Ho citato in commissione l'esempio dell'Italia, dove esistevano dei dialetti incomprensibili tra le diverse regioni. Un Veneto non capiva un Siciliano, non capiva un Pugliese, un Piemontese non capiva un Genovese. E in Italia si è creata – grazie alla televisione – una «*koiné*», una lingua che non sarà certamente la migliore delle lingue italiane, però una lingua che rappresenta un mezzo di comunicazione accettato da tutti e che rende comprensibile a tutti quello che si dice.

Ora, io penso che uno dei compiti della televisione nazionale sia quella di diffondere la lingua nazionale e non di adagiarsi a quella che è la situazione reale, cioè alla più facile comprensione del dialetto da parte degli ascoltatori per assicurarsi una più vasta platea.

La commissione di conseguenza è giunta alla conclusione che ogni regione deve cercare di difendere la propria lingua, e qui si intende di difendere la lingua ufficiale. Vorrei qui rilevare che la modifica del capoverso 2, che sul nostro prospetto è indicato come concernere solo il testo tedesco, in realtà concerne tutti, non concerne solo il testo tedesco. Perché al capoverso 2 il testo del Consiglio federale diceva: «*das Deutsche*», e dicendo «*das Deutsche*» in realtà si intendevano i dialetti, si intendeva la lingua ufficiale, ma anche i dialetti. La commissione ha cambiato il testo in «*Deutsch*», «*Französisch*», «*Italienisch*» und «*Rätoromanisch*», intendendo con ciò che «*Deutsch*» è la «*deutsche Sprache*», non «*das Deutsche*», cioè tutto il conglomerato dei possibili dialetti che si possono parlare nell'ambito della lingua tedesca.

Per questo motivo io ritengo che occorrerà che si facciano degli sforzi per promuovere a livello nazionale l'uso della lingua tedesca che oltretutto è una bellissima lingua, se è parlata bene.

Giungo alla conclusione: Secondo la commissione – e ho appoggiato questa conclusione – è meglio dare ai Cantoni le basi giuridiche e i mezzi finanziari per poter meglio tutelare la propria lingua e la propria identità e poi il resto è compito della lingua stessa, del *genius loci*, della cultura e del territorio. È compito della popolazione definitiva in di difendere quelle che sono le proprie caratteristiche culturali e la propria identità. Non possiamo forzare la difesa con delle misure a livello federale o con delle misure legislative, non è mai stato possibile.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

Bundesverfassung. Sprachenartikel

Constitution fédérale. Article sur les langues

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.019
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1044-1049
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 933